

# Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 05.05.2020

## Beschluss: 092/20

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Finanzen

### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung des Beschlusses 027/IV/01 vom 19.11.2001 über die Durchführung des Mahn- u. Vollstreckungsverfahrens.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium			
		gew.	anw.	Ja	Nein	Enth.	ausg.*
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2020	8					
Stadtrat	23.06.2020	21					

*\* Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:*

Uwe Epperlein  
Bürgermeister

# Stadt Hecklingen

## **Gegenstand der Beschlussvorlage:**

Aufhebung der Beschluss-Nr. 027/IV/01 zur Durchführung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens

## **Beschluss: (siehe Seite 1)**

## **Begründung:**

Mit Beschluss 027/IV/01 wurde beschlossen, dass bei einem Rückstand bzw. Gesamtrückstand von weniger als 10,00 EUR vom Erlass eines Mahnbescheides bzw. von der Vollstreckung abgesehen werden kann, wenn die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe des Anspruches zu hoch sind. Bei mehreren Ansprüchen galt der Gesamtrückstand.

Eine Aufhebung dieses Beschlusses ist erforderlich, um eine Eintreibung der Gewässerumlage voranzutreiben. Da es sich bei den Beträgen der Gewässerumlage vorwiegend um Kleinstbeträge unter 10,00 EUR handelt, wären sonst fortführende Maßnahmen nicht möglich. Diese Zahlungen sind für die Gesamtdeckung des Haushaltes der Stadt Hecklingen nach dem Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung einzuziehen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine finanziellen Auswirkungen  
 Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	
Produkt	
Sachkonto	
Maßnahme	
Planansatz/Entwurf	
Gesamt	

## **Anlagenverzeichnis:**

Beschluss-Nr. 027/IV/01